



F·O·R·U·M

ESSENZIA

Verein für Förderung,
Schutz und Verbreitung
der Aromatherapie,
Aromapflege und Aroma-
kultur e.V.

SATZUNG



INHALT

Paragraph	Seite	
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Mitgliedsbeiträge	3
§ 7	Vereinsvermögen	3
§ 8	Organe des Vereins	4
§ 9	Vorstand	4
§ 10	Vergütungen und Auslagenersatz	4
§ 11	Kuratorium	4
§ 12	Mitgliederversammlung	5
§ 13	Haftung	5
§ 14	Auflösung des Vereins	5



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »FORUM ESSENZIA, Verein für Förderung, Schutz und Verbreitung der Aromatherapie, Aromapflege und Aromakultur e.V.«. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiggensbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind Förderung durch Wissenschaft und Forschung, Schutz und Verbreitung der Aromatherapie, Aromapflege und Aromakultur. Damit soll – auch im Rahmen der Gesundheitsvorsorge – das Wohl der Allgemeinheit gefördert werden. Alle Mitglieder verwenden sich für einen sachlich hilfreichen Einsatz von ätherischen und fetten Pflanzenölen, Hydrolaten und anderen Trägersubstanzen genuinen und authentischen Ursprungs in allen Bereichen der Anwendung.
- (2) Die Förderung der Volksbildung, des Umwelt- und Verbraucherschutzes, sowie der Wissenschaft und Forschung soll insbesondere erreicht werden durch
 1. Öffentlichkeitsarbeit wie
 - a) Planung, Organisation und Durchführung von Seminaren, Kursen, Vortragsreihen und Kongressen
 - b) Planung, Organisation und Durchführung von Studienreisen
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsstandards für Aromatherapie, -pflege und -kultur.
 - d) Einrichtung eines unabhängigen Kuratoriums von Experten zur Kontrolle und Qualitätssicherung.
 2. Einrichtung einer multimedialen Bibliothek zu Forschungszwecken und zu wissenschaftlicher Auswertung therapeutischer Erkenntnisse.
 3. Unterstützung von Wissenschaft und Forschung bzgl. Wirkung und Verwendung von ätherischen und fetten Pflanzenölen, Hydrolaten und anderen Trägersubstanzen genuinen und authentischen Ursprungs, durch
 - a) regelmäßigen Kontakten mit den führenden Forschungsgruppen in Europa und durch Gespräche und Seminare mit weltweit anerkannten Experten;
 - b) zielgerichtete Vermittlung der international und national zugänglichen Publikationen durch die Medien des Vereins an die Mitglieder und interessierte Öffentlichkeit;
 - c) Teilnahme an internationalen Gremien und Arbeitsgruppen.
 4. Unterstützung des kontrolliert biologischen Anbaus und der kontrollierten Wildsammlung von pflanzlichem Rohmaterial und dessen Verarbeitung als angewandter Umweltschutz mit
 - a) Projekten zur Umsetzung vorhandener ökologischer und sozialer Standards;
 - b) Beiträgen zur Schaffung von qualitativen und gesetzlichen Rahmenbedingungen im nationalen und internationalen Zusammenhang;
 - c) gemeinsamen Arbeitsgruppen von Produktion, Verarbeitung, Anwendung und Endverbrauchern;
 - d) Wissensvermittlung zur Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Erfüllung des Verbraucherschutzes;
 - e) Zusammenarbeit mit Europäischen Institutionen des Umweltschutzes und der »Nachhaltigen Entwicklung«.
 5. Einrichtung von Arbeitskreisen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen und fördern will.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ein Aufnahmeantrag in Textform ist erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende (31.12.) möglich und dem Vorstand in Textform zu erklären. Bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dies dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen bei Eintritt und dann jeweils im ersten Quartal jeden weiteren Jahres einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliedsversammlung bestimmt.

§ 7 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird im Regelfall aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus den satzungsgemäß durchgeführten Veranstaltungen, Spenden und Sponsorengelder gebildet.
- (2) Die satzungskonforme Mittelverwendung ist von einem unabhängigen Treuhänder oder Wirtschaftsprüfer zu überwachen. Hiermit beauftragt kann nur eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein, die gemäß §§ 2, 43 Absatz 4 WPO zur Übernahme von Treuhandgeschäften berechtigt ist oder eine Person, die nach §§ 33, 57 Absatz 3 StBerG dazu ebenso befugt ist.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt der Vorstand nach Maßgabe der Satzung.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Präsident/in, der/dem Vizepräsident/in, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in und dem/r Beisitzer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Der Vorstand kann zur Beratung besonderer Fragen Fachausschüsse bilden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Vergütungen/Auslagensatz

- (1) Tätigkeiten von Mitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes für den Verein, die über das zumutbare Maß hinausgehen, sind angemessen zu honorieren, wenn dies das Vereinsvermögen zulässt und wenn dies vom Vorstand gebilligt wird.
- (2) Die Beschäftigung von Hilfskräften ist für den Bedarfsfall vorgesehen.
- (3) Mitglieder, die bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, und Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung der durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich verursachten Aufwendungen. Die von der Finanzverwaltung anerkannten Pauschalbeträge für Reisekosten und sonstige anerkannte Pauschalen können hierbei ohne Belegnachweis erstattet werden.

§ 11 Kuratorium

- (1) Der Verein wird von einem Kuratorium unterstützt, dem Experten aus Wissenschaft und Praxis angehören. Diese sind z. B. Landwirte, Produzenten, Wissenschaftler und Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, als Beirat für Fach- und Qualitätsfragen zu fungieren.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt auf Lebenszeit. Das Kuratoriumsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus dem Kuratorium ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstands.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind von dem/der Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.



- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der/die Präsident/in oder Vizepräsidenten/in kann die Durchführung des Abstimmungsverfahrens delegieren.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen und abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies in der Versammlung beantragt wird.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die von dem/der Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung führt Wahlen durch, genehmigt die Jahresabrechnungen, erteilt dem Vorstand Entlastung und beschließt Satzungsänderungen.
- (8) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Deutschland statt. Mit Begründung durch den Vorstand kann die Versammlung auch in einem anderen Land erfolgen, in dem der Verein Mitglieder hat.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Aromatherapie zu verwenden hat.

FORUM ESSENZIA e.V.

Geschäftsstelle:
Wiggensbach

Wiggensbach, 1. August 2015

